

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Musische Bildung
Verantwortung: Frau Bergforth, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen

Beratungsfolge

05.06.2025	Kulturausschuss	Vorberatung
30.06.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
07.07.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom...“

Bezug

Drucksachen - Nr. B/17/4376-01

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Zuletzt hat der Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß §
2 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW (a.F.) anstelle des Rates der Stadt am 22.03.2021 die 3.
3 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen
4 vom 22.06.2015 beschlossen. Diese 3. Änderung beinhaltete keine Erhöhung der Entgelte;
5 eine solche erfolgte zuletzt im Jahr 2009 und ist überfällig.
- 6 Der Rat der Stadt Oberhausen hat ein Haushaltssicherungskonzept 2024 ff beschlossen
7 (vgl. Drucksachen-Nr. B/17/4376-01), das u. a. für die Städtische Musikschule Oberhausen
8 eine Erhöhung der Musikschulentgelte beschreibt. Dementsprechend sollen die Entgelte
9 nunmehr moderat angepasst werden.
- 10 Zur Vermeidung einer 4. Änderung der aktuellen Benutzungs- und Entgeltordnung für die
11 Städtische Musikschule Oberhausen vom 22.06.2015, werden im Interesse der
12 Übersichtlichkeit die nunmehr erforderlichen Änderungen zum Anlass genommen, eine
13 Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule
14 Oberhausen vorzuschlagen. Diese Neufassung enthält über die Anpassung der Entgelte
15 hinaus weitereredaktionelle Änderungen.
- 16 Die wesentlichen Punkte sind:
- 17 - Die Musikschulentgelte werden ab 01.08.2025 um rund 5 % der bisherigen Entgelte
18 angehoben. Eine Rundung der Beträge wurde vorgenommen.
- 19 Es werden, gleichbleibende SchülerInnenzahlen vorausgesetzt, Mehrerträge/-einzahlungen
20 von rund 9.000,-- EUR/Jahr (Auftrag 860004070100 - Musikschule, Sachkonto 446100 -
21 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte) erwartet und entsprechend bei der
22 Haushaltsplanung 2026 ff. berücksichtigt. Sozialermäßigungen werden in bewährter Form
23 weiterhin gewährt (50 % Ermäßigung auf Antrag bei Bezug von Sozialleistungen zum
24 Lebensunterhalt, 20 % Geschwisterermäßigung sowie die Möglichkeit des Einsatzes von
25 "Bildung und Teilhabe"- s. Synopse § 8 Abs 3 Nr. 2).
- 26 Im Vergleich zum Preisniveau anderer Ruhr-Musikschulen bleibt die Städtische Musikschule
27 Oberhausen mit der Neufassung der Entgelte preislich sehr attraktiv und wettbewerbsfähig.
28 Die vorgeschlagene Anpassung greift die allgemeinen Preissteigerungen der Lebenshaltung
29 teilweise auf und erscheint sehr moderat.
- 30 Es bleibt festzuhalten, dass die in der Städtischen Musikschule Oberhausen zukünftig zu
31 erhebenden Entgelte nicht kostendeckend sind. Diese Erträge dienen dazu, den Zuschuss
32 der Stadt Oberhausen vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung zu begrenzen.
- 33 Unter Berücksichtigung der Digitalisierung wird zukünftig die An- und Abmeldung in der
34 Städtischen Musikschule online über das Musikschulverwaltungsprogramm möglich sein (s.
35 § 6).
- 36 Die Modalitäten der Entgelterstattung bei Unterrichtsausfall werden angepasst. Mit der
37 Neufassung werden 35 UE pro Jahr garantiert.
- 38 Soweit aufgrund von Erkrankung der Lehrkraft oder sonstigen Umständen, die durch die
39 Städtische Musikschule zu vertreten sind, Unterricht ausfällt, wird damit die Erstattung von
40 Entgelten vereinheitlicht. Die Erstattung erfolgt auf formlosen Antrag, da erfahrungsgemäß
41 viele Entgeltschuldner auf eine Erstattung zugunsten der Musikschule verzichten.

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Benutzungs- und Entgeltordnung fu?r die Sta?dtische Musikschule
Oberhausen

2 - Anlage 2 - Synopse

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Städtische Musikschule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Oberhausen“.
- (2) Die Nutzung der Städtischen Musikschule Oberhausen ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Städtische Musikschule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Städtischen Musikschule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Städtischen Musikschule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Städtische Musikschule Oberhausen hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Kulturinstituten der Stadt Oberhausen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Grundstufenarbeit und dem ersten Instrumental- oder Gesangunterricht soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders talentierter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen.

- (2) Durch ihre Ensembles im klassischen, Rock-, Jazz- und Popbereich sowie durch Workshopangebote, Projekte und weitere Veranstaltungen erbringt die Städtische Musikschule Oberhausen einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Oberhausen.
- (3) Darüber hinaus bietet sie mit spezifischen Angeboten auch Erwachsenen die Möglichkeit zu musikalischer Betätigung.

§ 3 Unterrichtsangebote

- (1) Das Unterrichtsangebot orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V..
- (2) Das Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche gliedert sich in folgende Stufen:
 1. Musikalische Grundstufe:
 - a) Eltern/ Kind-Gruppe (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 1 1/2 bis 4 Jahren in Begleitung einer/s Erwachsenen).
 - b) Musikalische Früherziehung (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren)
 - c) Orientierungskurse (zur Instrumentenwahl für Kinder im Grundschulalter)
 - d) „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“, im Rahmen des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen
 2. Musikalische Unterstufe:

Erster Instrumental- bzw. Gesangunterricht sowie Studioteknik für Kinder ab 9 Jahren, in der Regel als Gruppenunterricht (mit bestimmten Instrumentalfächern kann auch früher begonnen werden). Der Instrumentalunterricht kann durch Mitwirkung in Ensembles ergänzt werden.
 3. Musikalische Mittelstufe:

Einzel- oder Gruppenunterricht im Instrumentalfach bzw. Gesang. Der Beginn der Mittelstufe ist abhängig vom individuellen Fortschritt der Schülerin/ des Schülers. Die Mitwirkung in Ensembles bildet nun einen Schwerpunkt.
 4. Musikalische Oberstufe:

- a) Weiterer Einzelunterricht
 - b) Ensembleteilnahme
 - c) Studienvorbereitende Ausbildung mit Haupt- und Nebenfachunterricht, Musiktheorie und Ensembleteilnahme.
- (3) Für Erwachsene wird instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie die Teilnahme an Ensembles angeboten.
- (4) Die Instrumentalfächer der Musikschule werden als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Über den Zeitpunkt des Wechsels vom Gruppen- zum Einzelunterricht entscheidet die Städtische Musikschule Oberhausen.
- (5) Die Unterrichtszeiten betragen pro Woche:
- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 1. Eltern/ Kind-Gruppe | 45 Minuten |
| 2. Musikalische Früherziehung | 60 Minuten |
| 3. Orientierungskurse | 45 Minuten |
| 4. Einzelunterricht | 30/45 Minuten |
| In begründeten Ausnahmefällen | 22,5 Minuten |
| 5. Gruppenunterricht | 30/45 Minuten |
| 6. Ensembles | 45/60/90 Minuten |
| 7. Musiktheorie | 60 Minuten |
- (6) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Sollte dies, etwa während einer Epidemie oder in anderen Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen sein, wird der Unterricht nach Möglichkeit digital, telefonisch oder über weitere alternative Unterrichtsformen erteilt. Unabhängig von der im Einzelfall konkret gewählten Unterrichtsform sind Aufzeichnungen des Unterrichts nicht gestattet; dies gilt für alle am Unterricht unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, insbesondere Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und die Städtische Musikschule Oberhausen.
- (7) Während der Ferien der öffentlichen Schulen und an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen sowie am Rosenmontag findet kein Musikschulunterricht statt.
- (8) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Städtischen Musikschule Oberhausen zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:
Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Jahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres eine Erstattung des anteiligen Entgelts.

§ 4 Weitere Angebote

Das Angebot der Städtischen Musikschule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte musikpädagogische Projekte. Hierzu z. B. Schulkooperationen, Workshops, Musikfreizeiten, Musiktheaterproduktionen und Fortbildungen. Diese Projekte stehen allen im Rahmen der Kapazitäten offen.

- (1) Zudem gehören Veranstaltungen wie Klassenkonzerte, Sonderkonzerte, Musiktheaterproduktionen, Mitwirkung bei Veranstaltungen Oberhausener Vereine und Verbände sowie Tage der offenen Tür zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (2) Die Städtische Musikschule Oberhausen stellt ferner ihr Tonstudio einzelvertraglich für Musikproduktionen zur Verfügung, sofern Belange der Musikschule nicht entgegenstehen.

§ 5 Instrumente

- (1) Die Schülerin/ Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Je nach Bestand ist es auch möglich, ein Instrument für die Dauer von höchstens einem Jahr zu mieten.
- (2) Eine Kündigung des Mietvertrages ist für beide Seiten monatlich möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Anmietung der Instrumente besteht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (4) Bei Anmietung verpflichtet sich die Mieterin/ der Mieter für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen und bei Beschädigung des Instrumentes die Reparaturkosten zu übernehmen oder Ersatz zu leisten.
- (5) Die Mieterin/ Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Den Zustand beurteilt eine Fachlehrerin/ ein Fachlehrer vor Rückgabe. Verschleißteile wie z. B. Saiten, Bespannungen von Violin-, Bratschen-, Cello- oder Kontrabassbögen, Blättern, Mundstücke sind in der Regel vor Rückgabe zu ersetzen.
- (6) Die Instrumentenmiete ergibt sich aus der Anlage und ist mit dem zu zahlenden Unterrichtsentgelt zu entrichten.

- (7) Die Instrumentenmiete entfällt für Kinder bis zum Ende der Primarstufe.

§ 6 An- und Abmeldungen

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich oder online über das Musikschulverwaltungsprogramm – bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter – bei der Städtischen Musikschule Oberhausen zu beantragen (Anmeldung).
- (2) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Eine abweichende Reihenfolge aus sachlichen Gründen (z. B. Studienvorbereitung) bleibt vorbehalten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einteilung zum Unterricht und wird durch die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin/ des Antragstellers innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtsgültig.
- (4) Abmeldungen sind jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Die Kündigung hat schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende eines Halbjahres zu erfolgen.
- (5) Beim Einzelunterricht können die Abmeldungen schriftlich auch spätestens einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen.
- (6) Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Abmeldung zum nächsten Termin anerkannt.

§ 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- (1) Jede Schülerin/ Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Bei andauernd ungenügenden Leistungen, wiederholt unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte kann die Schülerin/ der Schüler nach einer vorherigen Verständigung durch die Leiterin/ den Leiter der Städtischen Musikschule Oberhausen vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (3) Die Teilnahme an Ensembles wird von jeder Schülerin/ jedem Schüler ab der Mittelstufe erwartet und ist Bestandteil der Ausbildung

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule Oberhausen sind die aus der Anlage Entgelte, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, ersichtlichen Entgelte zu entrichten, die als Jahresentgelte berechnet werden. Die Entgeltpflicht wird durch Ferienzeiten nicht berührt.
- (2) Schuldnerinnen/ Schuldner der Entgelte sind die Schülerinnen/ Schüler der Städtischen Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 1. Belegt eine Schülerin/ ein Schüler mehrere Fächer oder besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule Oberhausen, wird von der zweiten Belegung an eine 20 %-ige Ermäßigung auf die jeweiligen Entgelte gewährt. In der Reihenfolge gilt als erste Belegung diejenige, für welche das höchste Entgelt zu zahlen ist.
 2. Für Entgeltschuldnerinnen/ Entgeltschuldner, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder Empfängerinnen/ Empfänger von Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz, sowie bei Vorliegen der Voraussetzung für Bildung und Teilhabe sind, werden die Entgelte auf Antrag um 50 % ermäßigt.
- (4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Entgeltschuldnerin/ den Entgeltschuldner.
- (5) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf Entgelte für die Erwachsenenangebote sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten (Instrumentenmiete).
- (6) Für Schülerinnen/ Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt erhoben. Die erhöhten Entgelte werden ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, berechnet.
- (7) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich in Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.02./15.05./15.08./15.11. eines Jahres fällig (Hauptfälligkeiten). Im Bedarfsfall werden Zahlungskorrekturen auch zwischen den Hauptfälligkeiten ausgeführt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule der Stadt Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2006 vom 03.07.2006, S. 256 – 258, 1. Änderung vom 24.11.2008 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 19.06.2008, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 24/2008 vom 15.12.2008, S. 314.).

Anlage Entgelte

1. Unterrichtsentgelte

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer	Beträge in EUR pro:		
		Monat	Quartal	Jahr
Eltern/ Kind-Gruppe	45 Min./ Woche	27,00	81,00	324,00
Musikalische Früherziehung	60 Min./ Woche	21,00	63,00	252,00
Orientierungskurs	45 Min./ Woche	21,00	63,00	252,00

Instrumentalfächer/ Gesang:

Ab vollendetem 21. Lebensjahr Zuschlag in Höhe von 30% auf das jeweilige Entgelt

Einzelunterricht	45 Min./ Woche	63,00	189,00	756,00
	30 Min./ Woche	44,00	132,00	528,00
	22,5 Min./ Woche	36,00	108,00	432,00

Gruppenunterrichte (pro Person):

2er Gruppe	45 Min./ Woche	36,00	108,00	432,00
	45 Min./ Woche	27,00	81,00	324,00
ab 3er Gruppe (max. 6 Personen)	45 Min./ Woche	27,00	81,00	324,00
Großgruppe	45 Min./ Woche	22,00	66,00	264,00
	60 Min./ Woche	29,00	87,00	348,00
	90 Min./ Woche	43,00	129,00	516,00

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):

Zwei Instrumentalfächer (Einzelunterricht)	45 Min./ Woche			
Musiktheorie (Gruppenunterricht)	60 Min./ Woche	113,00	339,00	1356,00
	längstens 1 Jahr			
		20,00	60,00	240,00

2. Instrumentenmiete

(Die Instrumentenmiete entfällt für Kinder bis zum Ende der Primarstufe).

3. Sonderleistungen

Je 15 Min. 9,00-18,00

4. Landesprogramme

Für den Unterricht im Rahmen von landesweiten Programmen (z.B. „JeKits“) werden Entgelte und Ermäßigungen auf der Grundlage der jeweiligen Programmbedingungen erhoben bzw. gewährt.

Synoptische Darstellung der künftigen und bisherigen Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtischen Musikschule Oberhausen

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 22.06.2015	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom	<u>Überschrift</u> Datum
Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:	Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:	<u>Abs. 1</u> Datum
§ 1 Städtische Musikschule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Oberhausen“. (2) Die Nutzung der Städtischen Musikschule Oberhausen ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des	§ 1 Städtische Musikschule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Oberhausen“. (2) Die Nutzung der Städtischen Musikschule Oberhausen ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des	<u>Abs. 1 bis 4</u> Unverändert

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (4) Die Städtische Musikschule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Städtischen Musikschule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Städtischen Musikschule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (4) Die Städtische Musikschule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Städtischen Musikschule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Städtischen Musikschule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 2 Zweck und Aufgaben (1) Die Städtische Musikschule Oberhausen hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Kulturinstituten der Stadt Oberhausen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Grundstufenarbeit und dem ersten Instrumental- oder Gesangunterricht soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders talentierter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen.	§ 2 Zweck und Aufgaben (1) Die Städtische Musikschule Oberhausen hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Kulturinstituten der Stadt Oberhausen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Grundstufenarbeit und dem ersten Instrumental- oder Gesangunterricht soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders talentierter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen.	<u>Abs. 1 bis 3:</u> Unverändert

(2) Durch ihre Ensembles im klassischen, Rock-, Jazz- und Popbereich sowie durch Workshopangebote, Projekte und weitere Veranstaltungen erbringt die Städtische Musikschule Oberhausen einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Oberhausen. (3) Darüber hinaus bietet sie mit spezifischen Angeboten auch Erwachsenen die Möglichkeit zu musikalischer Betätigung. § 3 Unterrichtsangebote (1) Das Unterrichtsangebot orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.. (2) Das Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche gliedert sich in folgende Stufen: 1. Musikalische Grundstufe: a) Eltern/ Kind-Gruppe (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 1 1/2 bis 4 Jahren in Begleitung einer/s Erwachsenen)	(2) Durch ihre Ensembles im klassischen, Rock-, Jazz- und Popbereich sowie durch Workshopangebote, Projekte und weitere Veranstaltungen erbringt die Städtische Musikschule Oberhausen einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Oberhausen. (3) Darüber hinaus bietet sie mit spezifischen Angeboten auch Erwachsenen die Möglichkeit zu musikalischer Betätigung. § 3 Unterrichtsangebote (1) Das Unterrichtsangebot orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.. (2) Das Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche gliedert sich in folgende Stufen: 1. Musikalische Grundstufe: a) Eltern/ Kind-Gruppe (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 1 1/2 bis 4 Jahren in Begleitung einer/s Erwachsenen)	<u>Abs. 1 bis 2:</u> Unverändert
---	---	---

b) Musikalische Früherziehung (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren) c) Orientierungskurse (zur Instrumentenwahl für Kinder im Grundschulalter) d) „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“, im Rahmen des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen 2. Musikalische Unterstufe: Erster Instrumental- bzw. Gesangunterricht sowie Studiotchnik für Kinder ab 9 Jahren, in der Regel als Gruppenunterricht (mit bestimmten Instrumentalfächern kann auch früher begonnen werden). Der Instrumentalunterricht kann durch Mitwirkung in Ensembles ergänzt werden. 3. Musikalische Mittelstufe: Einzel- oder Gruppenunterricht im Instrumentalfach bzw. Gesang. Der Beginn der Mittelstufe ist abhängig vom individuellen Fortschritt der Schülerin/des Schülers. Die Mitwirkung in Ensembles bildet nun einen Schwerpunkt.	b) Musikalische Früherziehung (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren) c) Orientierungskurse (zur Instrumentenwahl für Kinder im Grundschulalter) d) „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“, im Rahmen des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen 2. Musikalische Unterstufe: Erster Instrumental- bzw. Gesangunterricht sowie Studiotchnik für Kinder ab 9 Jahren, in der Regel als Gruppenunterricht (mit bestimmten Instrumentalfächern kann auch früher begonnen werden). Der Instrumentalunterricht kann durch Mitwirkung in Ensembles ergänzt werden. 3. Musikalische Mittelstufe: Einzel- oder Gruppenunterricht im Instrumentalfach bzw. Gesang. Der Beginn der Mittelstufe ist abhängig vom individuellen Fortschritt der Schülerin/des Schülers. Die Mitwirkung in Ensembles bildet nun einen Schwerpunkt.	
---	---	--

4. Musikalische Oberstufe: a) Weiterer Einzelunterricht b) Ensembleteilnahme c) Studienvorbereitende Ausbildung mit Haupt- und Nebenfachunterricht, Musiktheorie und Ensembleteilnahme.	4. Musikalische Oberstufe: a) Weiterer Einzelunterricht b) Ensembleteilnahme c) Studienvorbereitende Ausbildung mit Haupt- und Nebenfachunterricht, Musiktheorie und Ensembleteilnahme.																																	
(3) Für Erwachsene wird instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie die Teilnahme an Ensembles angeboten.	(3) Für Erwachsene wird instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie die Teilnahme an Ensembles angeboten.	<u>Abs. 3 bis 4:</u> Unverändert																																
(4) Die Instrumentalfächer der Musikschule werden als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Über den Zeitpunkt des Wechsels vom Gruppen- zum Einzelunterricht entscheidet die Städtische Musikschule Oberhausen.	(4) Die Instrumentalfächer der Musikschule werden als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Über den Zeitpunkt des Wechsels vom Gruppen- zum Einzelunterricht entscheidet die Städtische Musikschule Oberhausen.																																	
(5) Die Unterrichtszeiten betragen pro Woche: <table><tr><td>1. Eltern/ Kind-Gruppe</td><td>45 Minuten</td></tr><tr><td>2. Musikalische Früherziehung</td><td>60 Minuten</td></tr><tr><td>3. Orientierungskurse</td><td>45 Minuten</td></tr><tr><td>4. Einzelunterricht</td><td>30/45 Minuten</td></tr><tr><td>In begründeten Ausnahmefällen</td><td>22,5 Minuten</td></tr><tr><td>5. Gruppenunterricht</td><td>30/45 Minuten</td></tr><tr><td>6. Ensembles</td><td>45/60/90 Minuten</td></tr><tr><td>7. Musiktheorie</td><td>60 Minuten</td></tr></table>	1. Eltern/ Kind-Gruppe	45 Minuten	2. Musikalische Früherziehung	60 Minuten	3. Orientierungskurse	45 Minuten	4. Einzelunterricht	30/45 Minuten	In begründeten Ausnahmefällen	22,5 Minuten	5. Gruppenunterricht	30/45 Minuten	6. Ensembles	45/60/90 Minuten	7. Musiktheorie	60 Minuten	(5) Die Unterrichtszeiten betragen pro Woche: <table><tr><td>1. Eltern/ Kind-Gruppe</td><td>45 Minuten</td></tr><tr><td>2. Musikalische Früherziehung</td><td>60 Minuten</td></tr><tr><td>3. Orientierungskurse</td><td>45 Minuten</td></tr><tr><td>4. Einzelunterricht</td><td>30/45 Minuten</td></tr><tr><td>In begründeten Ausnahmefällen</td><td>22,5 Minuten</td></tr><tr><td>5. Gruppenunterricht</td><td>30/45 Minuten</td></tr><tr><td>6. Ensembles</td><td>45/60/90 Minuten</td></tr><tr><td>7. Musiktheorie</td><td>60 Minuten</td></tr></table>	1. Eltern/ Kind-Gruppe	45 Minuten	2. Musikalische Früherziehung	60 Minuten	3. Orientierungskurse	45 Minuten	4. Einzelunterricht	30/45 Minuten	In begründeten Ausnahmefällen	22,5 Minuten	5. Gruppenunterricht	30/45 Minuten	6. Ensembles	45/60/90 Minuten	7. Musiktheorie	60 Minuten	<u>Abs. 5. Nr. 1 bis 7:</u> Unverändert
1. Eltern/ Kind-Gruppe	45 Minuten																																	
2. Musikalische Früherziehung	60 Minuten																																	
3. Orientierungskurse	45 Minuten																																	
4. Einzelunterricht	30/45 Minuten																																	
In begründeten Ausnahmefällen	22,5 Minuten																																	
5. Gruppenunterricht	30/45 Minuten																																	
6. Ensembles	45/60/90 Minuten																																	
7. Musiktheorie	60 Minuten																																	
1. Eltern/ Kind-Gruppe	45 Minuten																																	
2. Musikalische Früherziehung	60 Minuten																																	
3. Orientierungskurse	45 Minuten																																	
4. Einzelunterricht	30/45 Minuten																																	
In begründeten Ausnahmefällen	22,5 Minuten																																	
5. Gruppenunterricht	30/45 Minuten																																	
6. Ensembles	45/60/90 Minuten																																	
7. Musiktheorie	60 Minuten																																	
(6) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Sollte dies, etwa während	(6) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Sollte dies, etwa während	<u>Abs.6:</u> Unverändert																																

einer Epidemie oder in anderen Fällen höhere Gewalt ausgeschlossen sein, wird der Unterricht nach Möglichkeit digital, telefonisch oder über weitere alternative Unterrichtsformen erteilt. Unabhängig von der im Einzelfall konkret gewählten Unterrichtsform sind Aufzeichnungen des Unterrichts nicht gestattet; dies gilt für alle am Unterricht unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, insbesondere Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und die Städtische Musikschule Oberhausen.	einer Epidemie oder in anderen Fällen höhere Gewalt ausgeschlossen sein, wird der Unterricht nach Möglichkeit digital, telefonisch oder über weitere alternative Unterrichtsformen erteilt. Unabhängig von der im Einzelfall konkret gewählten Unterrichtsform sind Aufzeichnungen des Unterrichts nicht gestattet; dies gilt für alle am Unterricht unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, insbesondere Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und die Städtische Musikschule Oberhausen.	
(7) Während der Ferien der öffentlichen Schulen und an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen sowie am Rosenmontag findet kein Musikschulunterricht statt.	(7)Während der Ferien der öffentlichen Schulen und an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen sowie am Rosenmontag findet kein Musikschulunterricht statt.	<u>Abs.7:</u> Unverändert
(8) Fällt der Unterricht seitens der Städt. Musikschule aus, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dies gilt nicht bei Krankheit der Lehrkräfte. Bei Krankheit einer Lehrerin/eines Lehrers von mehr als zwei Wochen in Folge wird der Unterricht durch eine andere Lehrkraft erteilt oder das Entgelt für den Unterrichtsausfall ab der 3. Woche erstattet. Die Verrechnung erfolgt jeweils zum nächsten Zahlungstermin (Hauptfälligkeit)	(8)Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Städtischen Musikschule Oberhausen zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Jahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres eine Erstattung des anteiligen Entgelts.	<u>Abs.8:</u> Inhaltliche Änderung der Modalitäten zur Erstattung von Entgelten bei Unterrichtsausfall.

§ 4 Weitere Angebote (1) Das Angebot der Städtischen Musikschule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte musikpädagogische Projekte. Hierzu zählen z. B. Schulkooperationen, Workshops, Musikfreizeiten, Musiktheaterproduktionen und Fortbildungen. Diese Projekte stehen allen im Rahmen der Kapazitäten offen. (2) Zudem gehören Veranstaltungen wie Klassenkonzerte, Sonderkonzerte, Musiktheaterproduktionen, Mitwirkung bei Veranstaltungen Oberhausener Vereine und Verbände sowie Tage der offenen Tür zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Städtischen Musikschule Oberhausen. (3) Die Städtische Musikschule Oberhausen stellt ferner ihr Tonstudio einzelvertraglich für Musikproduktionen zur Verfügung, sofern Belange der Musikschule nicht entgegenstehen.	§ 4 Weitere Angebote (1) Das Angebot der Städtischen Musikschule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte musikpädagogische Projekte. Hierzu zählen z. B. Schulkooperationen, Workshops, Musikfreizeiten, Musiktheaterproduktionen und Fortbildungen. Diese Projekte stehen allen im Rahmen der Kapazitäten offen. (2) Zudem gehören Veranstaltungen wie Klassenkonzerte, Sonderkonzerte, Musiktheaterproduktionen, Mitwirkung bei Veranstaltungen Oberhausener Vereine und Verbände sowie Tage der offenen Tür zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Städtischen Musikschule Oberhausen. (3) Die Städtische Musikschule Oberhausen stellt ferner ihr Tonstudio einzelvertraglich für Musikproduktionen zur Verfügung, sofern Belange der Musikschule nicht entgegenstehen.	<u>Abs. 1 bis 3:</u> Unverändert
---	---	---

§ 5 Instrumente (1) Die Schülerin/ Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Je nach Bestand ist es auch möglich, ein Instrument für die Dauer von höchstens einem Jahr zu mieten. (2) Eine Kündigung des Mietvertrages ist für beide Seiten monatlich möglich. (3) Ein Anspruch auf Anmietung der Instrumente besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Städtischen Musikschule Oberhausen. (4) Bei Anmietung verpflichtet sich die Mieterin/ der Mieter für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen und bei Beschädigung des Instrumentes die Reparaturkosten zu übernehmen oder Ersatz zu leisten. (5) Die Mieterin/ Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Hierüber entscheidet die Fachlehrerin/ der Fachlehrer, die/ der den Unterricht erteilt vor Rückgabe. Hierzu zählt insbesondere der ggf. erforderliche Austausch von Verschleißteilen wie Saiten, Bespannungen von Violin-, Bratschen-, Cello- oder Kontrabassbögen, Blättern, Mundstücke sind in der Regel vor Rückgabe zu ersetzen. (6) Die Instrumentenmiete ergibt sich aus der Anlage und ist mit dem zu zahlenden Unterrichtsentgelt zu entrichten.	§ 5 Instrumente (1) Die Schülerin/ Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Je nach Bestand ist es auch möglich, ein Instrument für die Dauer von höchstens einem Jahr zu mieten. (2) Eine Kündigung des Mietvertrages ist für beide Seiten monatlich möglich. (3) Ein Anspruch auf Anmietung der Instrumente besteht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Städtischen Musikschule Oberhausen. (4) Bei Anmietung verpflichtet sich die Mieterin/ der Mieter für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen und bei Beschädigung des Instrumentes die Reparaturkosten zu übernehmen oder Ersatz zu leisten. (5) Die Mieterin/ Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Hierüber entscheidet die Fachlehrerin/ der Fachlehrer, die/ der den Unterricht erteilt vor Rückgabe. Hierzu zählt insbesondere der ggf. erforderliche Austausch von Verschleißteilen wie Saiten, Bespannungen von Violin-, Bratschen-, Cello- oder Kontrabassbögen, Blättern, Mundstücke sind in der Regel vor Rückgabe zu ersetzen. (6) Die Instrumentenmiete ergibt sich aus der Anlage und ist mit dem zu zahlenden Unterrichtsentgelt zu entrichten.	<u>Abs. 1 bis 2:</u> Unverändert <u>Abs. 3:</u> „nur“ entfällt <u>Abs. 4 bis 7:</u> Unverändert
---	---	--

(7) Die Instrumentenmiete entfällt für Kinder bis zum Ende der Primarstufe. § 6 An- und Abmeldungen (1) Die Aufnahme ist schriftlich – bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter – bei der Städtischen Musikschule Oberhausen zu beantragen (Anmeldung). (2) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Eine abweichende Reihenfolge aus sachlichen Gründen (z. B. Studienvorbereitung) bleibt vorbehalten. (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einteilung zum Unterricht und wird durch die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtsgültig. (4) Abmeldungen sind jeweils nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Die Kündigung hat schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende eines Halbjahres zu erfolgen.	(7) Die Instrumentenmiete entfällt für Kinder bis zum Ende der Primarstufe. § 6 An- und Abmeldungen (1) Die Aufnahme ist schriftlich oder online über das Musikschulverwaltungsprogramm – bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter – bei der Städtischen Musikschule Oberhausen zu beantragen (Anmeldung). (2) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Eine abweichende Reihenfolge aus sachlichen Gründen (z. B. Studienvorbereitung) bleibt vorbehalten. (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einteilung zum Unterricht und wird durch die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtsgültig. (4) Abmeldungen sind jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Die Abmeldung hat in der für die Anmeldung gewählten Form, d.h. schriftlich oder über das Musikschulverwaltungsprogramm spätestens zwei Monate vor Ende eines Halbjahres zu erfolgen.	<u>Abs. 1:</u> „oder online über das Musikschulverwaltungsprogramm“ hinzugefügt <u>Abs. 2 bis 3:</u> Unverändert <u>Abs. 4:</u> „nur“ entfällt“
---	--	--

(5) Beim Einzelunterricht können die Abmeldungen schriftlich auch spätestens einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen. (6) Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Abmeldung zum nächsten Termin anerkannt.	(5)Beim Einzelunterricht können die Abmeldungen abweichend vom vorstehenden Absatz 4 auch spätestens einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen. (6)Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin anerkannt.	<u>Abs. 5 bis 6:</u> Unverändert
§ 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler (1) Jede Schülerin/ Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. (2) Bei andauernd ungenügenden Leistungen, wiederholt unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte kann die Schülerin/ der Schüler nach einer vorherigen Verständigung durch die Leiterin/ den Leiter der Städtischen Musikschule Oberhausen vom Unterricht ausgeschlossen werden. (3) Die Teilnahme an Ensembles wird von jeder Schülerin/ jedem Schüler ab der Mittelstufe erwartet und ist Bestandteil der Ausbildung	§ 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler (1) Jede Schülerin/Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. (2) Bei andauernd ungenügenden Leistungen, wiederholt unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte kann die Schülerin/ der Schüler nach einer vorherigen Verständigung durch die Leiterin/ den Leiter der Städtischen Musikschule Oberhausen vom Unterricht ausgeschlossen werden. (3) Die Teilnahme an Ensembles wird von jeder Schülerin/ jedem Schüler ab der Mittelstufe erwartet und ist Bestandteil der Ausbildung	<u>Abs. 1 bis 3:</u> Unverändert

§ 8 Entgelte (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule Oberhausen sind die aus der Anlage ersichtlichen Entgelte zu entrichten, die als Jahresentgelte berechnet werden. Die Entgeltpflicht wird durch Ferienzeiten nicht berührt. (2) Schuldnerinnen/Schuldner der Entgelte sind die Schülerinnen/Schüler der Städtischen Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. (3) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt: 1. Belegt eine Schülerin/ein Schüler mehrere Fächer oder besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule Oberhausen, wird von der zweiten Belegung an eine 20 %-ige Ermäßigung auf die jeweiligen Entgelte gewährt. In der Reihenfolge gilt als erste Belegung diejenige, für welche das höchste Entgelt zu zahlen ist. 2. Für Entgeltschuldnerinnen/ Entgeltschuldner, die Empfängerinnen/ Empfänger von Arbeitslosengeld I, II, Sozialgeld oder Sozialhilfe sind, sowie für Inhaberinnen/ Inhaber des "Oberhausen-Pass" werden die Entgelte auf Antrag um 50 % ermäßigt.	§ 8 Entgelte (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule Oberhausen sind die aus der Anlage Entgelte, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, ersichtlichen Entgelte zu entrichten, die als Jahresentgelte berechnet werden. Die Entgeltpflicht wird durch Ferienzeiten nicht berührt. (2) Schuldnerinnen/Schuldner der Entgelte sind die Schülerinnen/Schüler der Städtischen Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. (3) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt: 1. Belegt eine Schülerin/ein Schüler mehrere Fächer oder besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule Oberhausen, wird von der zweiten Belegung an eine 20 %-ige Ermäßigung auf die jeweiligen Entgelte gewährt. In der Reihenfolge gilt als erste Belegung diejenige, für welche das höchste Entgelt zu zahlen ist. 2. Für Entgeltschuldnerinnen/ Entgeltschuldner, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz sowie bei Vorliegen der Voraussetzung für Bildung und Teilhabe sind, werden Entgelte auf Antrag um 50% ermäßigt.	Entgelte <u>Abs. 3 Nr. 2:</u> „die Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz sowie bei Vorliegen der Voraussetzung für Bildung und Teilhabe sind, werden Entgelte auf Antrag um 50% ermäßigt.“ geändert
--	---	---

(4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Entgeltschuldnerin/den Entgeltschuldner. (5) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf Entgelte für die Erwachsenenangebote sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten (Instrumentenmiete). (6) Für Schülerinnen/Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt erhoben. Die erhöhten Entgelte werden ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, berechnet. (7) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich in Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.02./15.05./15.08./15.11 eines Jahres fällig (Hauptfälligkeiten). Im Bedarfsfall werden Zahlungskorrekturen auch zwischen den Hauptfälligkeiten ausgeführt.	(4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Entgeltschuldnerin/den Entgeltschuldner. (5) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf Entgelte für die Erwachsenenangebote sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten (Instrumentenmiete). (6) Für Schülerinnen/Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt erhoben. Die erhöhten Entgelte werden ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, berechnet. (7) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich in Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.02./15.05./15.08./15.11 eines Jahres fällig (Hauptfälligkeiten). Im Bedarfsfall werden Zahlungskorrekturen auch zwischen den Hauptfälligkeiten ausgeführt.	<u>Abs. 4 bis 7:</u> Unverändert
---	---	---

§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Die Satzung der Stadt Oberhausen für die Städtische Musikschule vom 2. Juni 2000 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2000, S. 179) wird durch die vom Rat der Stadt Oberhausen am 19.06.2006 beschlossene Aufhebungssatzung mit Wirkung vom 01.07.2006 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Oberhausen für die Städtische Musikschule vom 20. Juni 2002 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2002, S. 181) außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 22.06.2015 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Amsblatt Nr. 12/2015, S. 147 ff.) außer Kraft.	<u>Abs. 1:</u> in Kraft treten ab dem 01.01.2025
--	---	---

Anlage Entgelte

1. Unterrichtsentgelte (die fett gedruckten Beträge sind die ab 01.08.2025 gültigen)

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer	Beträge in EUR pro:					
				Monat	Quartal	Jahr	
Eltern/ Kind-Gruppe	45 Min./ Woche	25,30	bis 31.07.25	ab 01.08.25	ab 01.08.25	ab 01.08.25	
			75,90 303,60	27,00	81,00	324,00	
Musikalische Früherziehung	60 Min./ Woche	19,25	57,75 231,00				
Orientierungskurs	45 Min./ Woche	19,25	57,75 231,00	21,00	63,00	252,00	
Instrumentalfächer/ Gesang:							
Ab vollendetem 21. Lebensjahr Zuschlag in Höhe von 30% auf das jeweilige Entgelt				21,00	63,00	252,00	
Einzelunterricht	45 Min./ Woche	59,40		63,00	189,00	712,80	756,00
	30 Min./ Woche	41,80		44,00	132,00	501,60	528,00
	22,5 Min./ Woche	34,10		36,00	108,00	409,20	432,00
Gruppenunterrichte (pro Person):							
2er Gruppe	45 Min./ Woche	34,10		36,00	108,00	409,20	432,00
	45 Min./ Woche	25,30		27,00	81,00	303,60	324,00
ab 3er Gruppe (max. 6 Personen)	45 Min./ Woche	25,30		27,00	81,00	303,60	324,00
Großgruppe	45 Min./ Woche	20,35		22,00	66,00	244,20	264,00
	60 Min./ Woche	27,50		29,00	87,00	330,00	348,00
	90 Min./ Woche	40,70		43,00	129,00	488,40	516,00
Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):							
Zwei Instrumentalfächer (Einzelunterricht)	45 Min./ Woche						
Musiktheorie (Gruppenunterricht)	60 Min./ Woche	106,70		113,00	339,00	1280,40	1356,00
2. Instrumentenmiete							
(Die Instrumentenmiete entfällt für Kinder bis zum Ende der Primarstufe).							
3. Sonderleistungen							
	Je 15 Min.	8,25 - 16,50		9,00 - 18,00			

4. Landesprogramme

Für den Unterricht im Rahmen von landesweiten Programmen (z.B. „JeKits“) werden Entgelte und Ermäßigungen auf der Grundlage der jeweiligen Programmbedingungen erhoben bzw. gewährt.